



Reglement Depositenkasse

Der Vorstand der VITASANA Baugenossenschaft erlässt, gestützt auf Art. 35 der Statuten, das nachfolgende Reglement.

1. Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine angemessene Eigenfinanzierung der der VITASANA Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden.
- 1.2 den Mitgliedern (Genossenschafter/innen) und der VITASANA Baugenossenschaft nahestehenden natürlichen und juristischen Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.
- 1.3 für die VITASANA Baugenossenschaft und die Kontoinhaber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Darlehen in die Depositenkasse werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern und Mieter/innen der VITASANA Baugenossenschaft, gemäss Unterschrift auf dem Mietvertrag
- 2.1.2 Arbeitnehmer/innen der VITASANA Baugenossenschaft, gemäss Arbeitsvertrag
- 2.1.3 Pensionierten Arbeitnehmern/innen der VITASANA Baugenossenschaft
- 2.1.4 Weiteren Personen, die der VITASANA Baugenossenschaft nahestehen, gemäss Vorstandsbeschluss

Amerikanische Staatsbürger dürfen kein Konto eröffnen. Die VITASANA Baugenossenschaft kann dies auf andere Staatsbürger erweitern, abhängig von der rechtlichen Situation und deren Auswirkungen auf die Genossenschaft.

Mitglieder der VITASANA Baugenossenschaft müssen das auf sie entfallende Pflichtanteilscheinkapital vollumfänglich einbezahlt haben, bevor sie Einlagen in die Depositenkasse tätigen können. Die VITASANA Baugenossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.2 Es können nur volljährige natürliche Personen ein Konto eröffnen.
- 2.3 Pro Person kann höchstens ein Depositenkonto eröffnet werden.
- 2.4 Pro Depositenkonto gibt es nur eine/n Kontoinhaber/in. Es werden keine Konti eröffnet, die auf mehrere Personen lauten.
- 2.5 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 1'000.00 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Einzahlers/in. Fällt der Kontostand unter Fr. 1'000.00, wird das Konto aufgelöst und der Restbetrag ausbezahlt.

3. Einzahlungen

- 3.1 Vier Einzahlungen pro Jahr sind gebührenfrei. Bei mehr als vier Einzahlungen pro Jahr werden Spesen von Fr. 50.00 pro Einzahlung verrechnet.



- 3.2 Einlagen können nur durch Bank- oder Postüberweisung von Schweizer Institutionen mit Schweizer Bank- oder Postcheckkonto geleistet werden. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Einzahlungen werden ausschliesslich durch Überweisung vom Bank- oder Postcheckkonto des/der Depositenkontoinhabers/in entgegengenommen. Einzahlungen von Dritten werden zurückgezahlt.
- 3.4 Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.5 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.
- 3.6 Die Höchsteinlage pro Depositenkonto beträgt Fr. 300'000.00. Beträge darüber werden zurückgezahlt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 3.7 Die VITASANA Baugenossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken oder gänzlich ablehnen.

4. Auszahlungen

- 4.1 Die VITASANA Baugenossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei maximal vier Auszahlungen pro Kalenderjahr spesenfrei sind **und in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:**

- bis Fr. 20'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat
- bis Fr. 50'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über Fr. 50'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist nach Absprache

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigungsfrist läuft, kann keine neue erfolgen.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung des/der Depositenkontoinhabers/in an die Geschäftsstelle zu richten.
- 4.3 Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto des/der Depositenkontoinhabers/in in der Schweiz. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.4 Bei mehr als vier Auszahlungen pro Jahr werden Spesen von Fr. 50.00 pro Auszahlung verrechnet.
- 4.5 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.6 Die Kündigung des Mietvertrages oder der Mitgliedschaft bei der VITASANA Baugenossenschaft respektive die Beendigung des Arbeitsvertrages mit der VITASANA Baugenossenschaft ohne anschliessende Pensionierung gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.



- 4.7 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist gemäss Ziffer 4.1 zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.8 Die Auflösung des Depositenkontos kann durch beide Parteien ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der Kündigungsfristen von Ziffer 4.1 und der gesetzlichen Minimaleinlagefrist von 6 Monaten.
- 4.9 Bei Wohnsitz von mehr als drei Jahren im Ausland wird das Konto gekündigt. Die Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.
- 4.10 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die VITASANA Baugenossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die VITASANA Baugenossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.1 und 2.1.4 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.11 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die VITASANA Baugenossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der VITASANA Baugenossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Bei Überschreitung der Maximaleinlage findet Ziffer 3.6 Anwendung.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand der VITASANA Baugenossenschaft nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt sowie strategischer Überlegungen festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Die aktuellen Konditionen können bei der Geschäftsstelle erfragt werden und sind auf der Homepage publiziert.

6. Kontoauszug

Jeweils im Laufe des Monats Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen und den Stand des Guthabens per 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen. Hinweis: Auf Einlagen in die Depositenkasse besteht keine bankenrechtliche Einlagesicherung.



8. Weitere Bestimmungen

8.1 Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der VITASANA Baugenossenschaft zu hinterlegen. Die VITASANA Baugenossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/seiner ihrem/ihrer Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird.

Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.

8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die VITASANA Baugenossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.3 Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die VITASANA Baugenossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die VITASANA Baugenossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.5 Die VITASANA Baugenossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.

8.6 Mitteilungen der VITASANA Baugenossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin in der Schweiz.

8.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der VITASANA Baugenossenschaft.

Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

8.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 18. Dezember 2023 genehmigt und tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 7. April 2014.

9. Übergangsbestimmung des Reglements

9.1 Depositenkonti, die vor dem 1. April 2024 eröffnet wurden, deren Kontoinhaber/innen volljährig und nicht den Bestimmungen gemäss Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen, bleiben bestehen.

Zürich, 27. Februar 2024